EICHSFELDER KESSEL NACHRICHTEN

Wochenblatt

AMTSBLATT der Gemeinde Niederorschel

Entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 1 | Freitag, der 20. November 2020 | Nr. 46/2020

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – (Sportbetrieb im Landkreis Eichsfeld)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 16.10.2020 (Amtsblatt 56/20) sowie die erste Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 16.10.2020 (Jugendarbeit/Sportbetrieb) vom 29.10.2020 (Amtsblatt 59/20) werden aufgehoben.

2. Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO- in der Fassung der Fortschreibung vom 07. November 2020 wird der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

3. Im Übrigen gelten die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 544) und der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 31.10.2020 (GVBl. S. 547) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 30.11.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:
Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 10.11.2020

Gemeinde Niederorschel

Zentrale	Bergstraße 51
Anschrift	37355 Niederorschel
Telefon	036076 557-0
Fax	036076 557-80
Web	www.niederorschel.de
E-Mail	gemeinde@niederorschel.de
DE-Mail	vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr |14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr |14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon Einwohnermeldeamt	036076 557-29
Fax	036076 557-82
Telefon Standesamt	036076 557-28
Fax	036076 557-82

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister / Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Niederorschel	Bürgermeister Ingo Michalewski	Bergstraße 51 37355 Niederorschel	Termine nach Vereinbarung unter: 036076 557-0	0151 18837601
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Deuna	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Deuna Zum Hinterdorf 30 37355 Niederorschel	jeden 1., 3. und 4. Montag im Monat: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 18837606
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Vollenborn	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Vollenborn Alte Schulstraße 8 37355 Niederorschel	jeden 2. Montag im Monat: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 52740205
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Kleinbartloff	Ortsteilbürgermeister Guido Gille	Gemeindebüro Kleinbartloff Am Holzweg 4 37355 Niederorschel	dienstags 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	0151 18837633
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Rüdigershagen	Ortsteilbürgermeister Michael Kohl	Gemeindebüro Rüdigershagen An der Kirche 73 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat: 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr	0151 18837605

Aufgrund der aktuellen Pandemie wird die Verwaltung **weiterhin geschlossen** gehalten.

Zutritt wird nur nach vorheriger Terminabsprache gewährt.

Termine können während den Öffnungszeiten telefonisch vereinbart werden.

Hinweis: Post an die Ortsteile / Ortsteilbürgermeister erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Gemeinde Niederorschel (mit einem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil) senden.

Kontaktbereichsbeamter Herr Miethlau

Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51		dienstags:	15:00 Uhr – 17:30 Uhr
		donnerstags:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
		jeden ersten Samstag im Monat von	08:30 Uhr – 11:30 Uhr
Telefon während der Sprechzeiten:	036076 59998	Handynummer	0152 54872237

Schiedsstelle (gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)
Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113.
Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon 036076 557-20.

Defekte Straßenlampen Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Gemeinde Niederorschel unter folgender Telefonnummer 036076 557-43.

Abgabe von Bioabfällen Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel – Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und mit Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Wohnungsverwaltung Niederorschel - Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Sprechzeiten:	Dienstag	14:00 Uhr – 17:30 Uhr	Telefon	036076 557-61
	Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr	Fax	036076 51111

Bibliothek - Marktplatz 2, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten:	Dienstag und Donnerstag	15:00 Uhr – 18:00 Uhr	Telefon	036076 557-52

Heimatstube Niederorschel – Marktplatz 10, 37355 Niederorschel

Öffnungszeiten:	Dienstag	13:00 – 17:00 Uhr		
	Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr		
	Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr	Telefon	036076 52284

AMTLICHER TEIL

GEMEINDE NIEDERORSCHEL

WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „EICHSFELDER KESSEL"

Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

Kontakt:
Telefon : (03 60 76) 569-0 Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:
Mo 13:30 – 15:30 Uhr Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst: (außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 5066780

Ortsnetzspülungen:

30.11.2020 – 04.12.2020 Gerterode

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich).
Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.
Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Entsorgung von Fäkalschlamm

Information für die Hauseigentümer der Ortsteile Deuna, Gerterode, Kleinbartloff und Niederorschel

Entsorgung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen

Deuna 19.11. - 26.11.2020

Kleinbartloff 23.11. - 27.11.2020

Niederorschel 30.11. - 03.12.2020

Terminvereinbarungen unter 03605/515610 oder mit dem Entsorger der Firma Rohn aus Nordhausen 0163/5778801

Informationen aus dem Ordnungsamt

Fundsachen

In Rüdigershagen, auf der Kreuzung „Am Gutshof", Abzweig alte Straße nach Hüpstedt, wurden die abgebildeten Schlüssel mit Band gefunden und zur Verwahrung in der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Der Eigentümer meldet sich bitte innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei der

Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51,
37355 Niederorschel,
Tel. 036076 55727,
Ansprechpartner ist Herr Diegmann.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreis Eichsfeld ist, über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und
§ 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzun-gen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Die Verpflichtung richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung
• der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS- CoV-2-IfS-GrundVO https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte
• der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.
Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

2. Soweit dies nicht in den jeweiligen Infektionsschutzkonzepten bereits geregelt ist, gilt die Verpflichtung für geschlossene Räume in folgenden Bereichen:
• beim Betreten von Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen (Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske oder gleichwertige Maske mit Bezeichnung KN95 oder N95 tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild),
• in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
• beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
• in Geschäften für das Personal in allen Bereichen des Publikumsverkehrs sowie bei Kundenkontakt,
• in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern, für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
• beim Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren.

3. Darüber hinaus gilt diese Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person, soweit es sich nicht bereits um einen in Ziffer 2 geregelten Bereich handelt, (insbesondere auch der Arbeitsstätte).
Diese Verpflichtung gilt nicht:
• Sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
• wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.
• Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

4. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im öffentlichen Raum auf dem Gebiet des Landkreis Eichsfeld verpflichtend, wenn zu erwarten ist, dass der Mindestabstand nach § 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.
Dies gilt insbesondere auf
a) stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen wie z. B. Fußgängerzonen und Verkehrsknotenpunkten
b) Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO)
c) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

5. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht gemäß § 6 der Thüringer Verordnung nicht.

6. Die aufgrund von § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ergangenen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben im Übrigen unberührt.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am 16.11.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 30.11.2020

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.
Hinweis:
Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 12.11.2020

Anmeldung in Grundschule- Mitteilung des Landkreises Eichsfeld

Einschulung

1. Anmeldung zum Besuch der Grundschule

Entsprechend §§ 119 und 120 Thüringer Schulordnung (ThürSchO vom 27.03.2003) sind alle Kinder, die am 1. August 2021 mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Kinder, die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden, bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Alle Kinder, die am 30. Juni 2021 mindestens fünf Jahre alt sind, können für den Schulbesuch angemeldet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Anmeldungstermine sind:
Mittwoch, 02.12.2020
Donnerstag, 03.12.2020
Freitag, 04.12.2020

Die genaue Uhrzeit sowie eventuelle Abweichungen von den o. g. Terminen werden rechtzeitig durch die jeweilige Schule im Kindergarten veröffentlicht.

Bei Verhinderung sind telefonische Terminabsprachen möglich.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

GS Deuna
Deuna, OT Rüdigershagen von Niederorschel, Vollenborn
GS Niederorschel
Gerterode, Hausen, Kleinbartloff mit OT Reifenstein, Niederorschel mit OT Oberorschel

2. Aufnahme in die Regelschule

Beim Schulwechsel von der Grund- in die Regelschule gelten die bisherigen ortsüblichen Verfah-rensweisen in den bekannten Schulbezirken.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.10.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Gemeinde Niederorschel sucht zum 01.01.2021
eine/-n Mitarbeiter/-in für das Ordnungsamt (m/w/d) in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden

Das sind Ihre Aufgaben:

- allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben
- Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Innen- und Außendiensttätigkeiten
- Feuer- und Katastrophenschutz

Das erwarten wir von Ihnen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Eigeninitiative sowie ein sicheres Auftreten
- bürgerorientiertes Arbeiten
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- gute, allgemeine PC- Kenntnisse
- Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung
- Mobilität, Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur stetigen Fort- und Weiterbildung

Das bieten wir Ihnen:

- einen interessanten sowie verantwortungs- und anspruchsvollen Aufgabenbereich
- leistungsgerechte Vergütung nach TVöD mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie zum Beispiel Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelt und betriebliche Altersversorgung
- umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot

Interessenten (m/w/d) senden bitte ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und lückenlosem Tätigkeitsnachweis) bis zum 11.12.2020 an die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel oder per Mail an gemeinde@niederorschel.de.
Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich. Wir bitten um Verständnis, dass wir Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht zurück senden und in der Regel drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichten.

Niederorschel, 19.11.2020

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

IMPRESSUM

Eichsfelder Kessel Nachrichten | Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel

Herausgeber: Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Tel. 036076 557-0, Fax 036076 557-80,
E-Mail: gemeinde@niederorschel.de
Gestaltung: Gemeinde Niederorschel
Druck: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38,
37339 Leinefelde- Worbis, Tel. 036074 63470,
www.millers-marketing.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen und allgemeinen Teil: die Verfasser der Artikel und Berichte. Diese sind allein verantwortlich, dass die Bestimmung des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Betroffenen zur Veröffentlichung. Die Gemeinde Niederorschel als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.
Verantwortlich für den Anzeigenkauf: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis,
Tel. 036074 63470, www.millers-marketing.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde- Worbis,
Tel.036074 63470, www.millers-marketing.de
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für die Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) erworben werden.